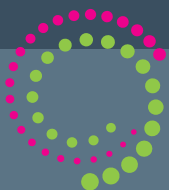




INFORMATIONEN

der kommunalen Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg

WAS SIE ÜBER EHERECHT UND EHEVERTRÄGE WISSEN SOLLTEN



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg



(Unterschr

IN WELCHEN FÄLLEN SOLLTE EIN EHEVERTRAG GESCHLOSSEN WERDEN?

- Bei einer sogenannten Doppelverdiener-Ehe ohne Kinder, einer Heirat im hohen Alter oder einer Ehe mit Selbstständigen ist ein Ehevertrag sinnvoll. Ebenso, wenn sich Vermögensverhältnisse oder Alter der Eheleute erheblich unterscheiden.
- Haben Eheleute unterschiedliche Nationalitäten, ist ein Ehevertrag sinnvoll, in dem festgelegt wird, welches Recht im Fall der Trennung gelten soll.
- In Ehen mit Kindern oder in der Kinder geplant sind, kann in einem Ehevertrag die Unterhaltszahlung für den betreuenden Elternteil festgelegt werden. Gesetzlich ist sie grundsätzlich bei Trennung nur bis zum dritten Geburtstag des Kindes gegeben. Danach ist mit Kürzungen zu rechnen. Im Ehevertrag kann geregelt werden, dass der Betreuungsunterhalt z. B. über den dritten Geburtstag hinaus ungekürzt weiterzuzahlen ist.
- Bei Ehen, bei denen eine/r der Eheleute ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung hat und dieses Vermögen am Zugewinn nicht teilhaben soll, kann das in einem Ehevertrag geregelt werden.

SCHULDEN DES ANDEREN EHETEILS

Ist ein Teil des Ehepaares verschuldet, ist ein Ehevertrag nicht unbedingt nötig. Durch Heirat und Zugewinnngemeinschaft haften die Eheleute nicht für die Schulden des anderen Eheteils. Sie sind aber in der Regel bei der Berechnung des Anfangsvermögens zu berücksichtigen und wirken sich entsprechend auf den Zugewinnausgleich aus.

ZEITPUNKT

Ein Ehevertrag kann jederzeit geschlossen werden; also nicht nur bei Heirat. Wenn sich die wirtschaftliche Situation nach der Eheschließung verändert, z. B. wegen einer Unternehmensgründung, wenn eine Familie gegründet wird oder die Beziehung kriselt, empfiehlt sich der Abschluss eines Ehevertrages.

Soweit ein Unternehmen bei der Eheschließung vorhanden ist bzw. nach

der Eheschließung gegründet oder übernommen wird, sollte ebenfalls der Abschluss eines Ehevertrags in Betracht gezogen werden. Oft möchten oder müssen Eheleute das eigene Unternehmen oder die Unternehmensbeteiligung aus dem Zugewinn herausnehmen, damit im Scheidungsfall und dem damit einhergehenden Zugewinnausgleich das Überleben des Betriebes gesichert ist. In diesem Fall sollte unbedingt vereinbart werden, dass der ausgeschlossene Ehepartner bzw. die Ehepartnerin einen anderweitigen Ausgleich hierfür erhält, z. B. das Eigenheim oder eine Lebensversicherung. Ist das Ziel des Ehevertrags den nahehelichen Unterhalt zu regeln, muss darauf geachtet werden, dass sich Eheleute nicht gegenseitig unangemessen benachteiligen.

EHEVERTRAG

Mit einem EHEVERTRAG kann u. a. Folgendes geregelt werden:

- Der **GÜTERSTAND** (Gütertrennung, Gütergemeinschaft o. modifizierte Zugewinnngemeinschaft) und der **ZUGEWINN** (Vermögensverteilung)
- **ALTERSVERSORGUNG**
- **UNTERHALT** für die Zeit der Ehe und nach der Scheidung
- **RECHT** im Fall der Ehetrennung

FORM: Ein Ehevertrag muss notariell beurkundet werden.

Hier empfiehlt es sich, sich vorab rechtsanwaltlich beraten zu lassen. Gemeinsam mit einem Rechtsbeistand wird ein Vertragsentwurf angefertigt, der sich nach der persönlichen Situation des Paares richtet.

Bei einseitigem Erstellen eines Ehevertrags sollte der Ehepartner/die Ehepartnerin diesen unbedingt von einem Rechtsbeistand prüfen lassen. Der Mehraufwand lohnt sich! Bestehende Eheverträge können jederzeit einer veränderten persönlichen (Rechts-) Lage, jedoch nur in beiderseitigem Einvernehmen, angepasst werden.



WELCHER GÜTERSTAND PASST?

ZUGEWINGEMEINSCHAFT

Wenn nichts anderes durch einen notariellen Vertrag vereinbart ist, lebt ein in Deutschland getrautes Paar nach der Eheschließung im gesetzlichen GÜTERSTAND DER ZUGEWINGEMEINSCHAFT.


Das bedeutet, dass das Vermögen der Eheleute im einzelnen nicht gemeinschaftliches Vermögen des Ehepaares wird. Dies gilt auch für Vermögen, das Eheleute einzeln nach der Eheschließung erwerben. Der Zugewinn, den das Ehepaar während der Ehe erzielt, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet: Also mit Aufhebung der Ehe, mit der Scheidung oder mit dem Tod eines Eheteils.

Die Bezeichnung ist etwas missverständlich: Während der Ehe ist die Zugewinngemeinschaft eigentlich eine GÜTERTRENNUNG, in der jeder Partner/ jede Partnerin die in die Ehe gebrachten oder erworbenen Gegenstände selbst verwaltet und den Nutzen daraus zieht.

Für gegenseitige Schulden haften Eheleute nur, wenn sie sich selbst mitverpflichtet oder eine Bürgschaft übernommen haben. Soweit sich ein Eheteil ohne Vermögen für die Schulden des anderen Eheteils mitverpflichtet oder verbürgt, können derartige Verpflichtungen sittenwidrig sein. Dies muss anhand des Erwerbs von Vermögen und der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geprüft werden.

Wird z. B. von einem Eheteil einzeln ein Darlehen aufgenommen, so haftet der andere Eheteil nur dann, wenn er den Vertrag mit unterschreibt.

Vorsicht: Oft fordern die Banken bei der Darlehensgewährung die Unterzeichnung durch beide Eheleute. Hier muss eine Unterzeichnung wohl überlegt sein. Die Haftung endet nämlich nicht mit dem Ende der Ehe. Dasselbe gilt für gegenseitige Bürgschaften.



Wird während der Ehe Wohnungseigentum erworben, sollten beide Eheleute als Eigentumsparteien in das Grundbuch eingetragen werden. Soweit dies nicht geschieht, findet in der Regel im Rahmen des Zugewinnausgleichs ein entsprechender Ausgleich statt.

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass Paare bei der Eheschließung ein Verzeichnis über ihr jeweils vorhandenes Anfangsvermögen erstellen. Auch Schulden sind hierbei zu berücksichtigen.

Bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft wird das Vermögen zu Beginn und am Ende des Güterstands ermittelt (Stichtag: Zustellung des Scheidungsantrags §§ 1374 ff BGB) und der Zugewinn jedes Eheteils daraus errechnet (§ 1373 BGB). Der Eheanteil, der den niedrigeren Zugewinn erzielt hat, erhält einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 50 % der Differenz gegen den anderen Eheanteil (§ 1378 BGB). Beide sollten einen Zugewinn in gleicher Höhe haben.

Schenkungen oder Erbschaften, die ein Eheanteil während der Ehe erhalten hat, werden bei der Berechnung des Zugewinns dem Anfangsvermögen zugerechnet, d. h. sie sind mit Ausnahme ihres Wertzuwachses in der Ehe nicht ausgleichspflichtig. Umgekehrt können Schenkungen an Dritte unter bestimmten Umständen dem Vermögen eines Eheanteils wieder hinzugerechnet werden (§ 1375 Abs. 2 BGB).

GÜTERTRENNUNG & GÜTERGEMEINSCHAFT

Wird nichts anderes vereinbart, gilt bei der Eheschließung der gesetzliche Güterstand, die Zugewinnngemeinschaft. Die Eheleute können aber durch einen Ehevertrag einen hiervon abweichenden Güterstand wählen:

GÜTERTRENNUNG ODER GÜTERGEMEINSCHAFT

GÜTERTRENNUNG

Wird **GÜTERTRENNUNG** vereinbart, werden die einzelnen Vermögen der Eheleute sowohl während als auch nach der Ehe völlig getrennt. Der **ZUGEWINNAUSGLEICH** ist folglich nach der Scheidung, aber auch im Erbfall, ausgeschlossen. Eine **GÜTERTRENNUNG** sollte also nicht vorschnell vereinbart werden, insbesondere, wenn Kinder vorhanden oder geplant sind. Vor der Vereinbarung einer **GÜTERTRENNUNG** sollten beiden Eheleuten die Folgen einer Scheidung, eines Erbfalls und steuerrechtliche Konsequenzen bekannt sein. Auch mit der Vereinbarung einer Gütertrennung kommt es – soweit dies nicht anderweitig vereinbart wurde – bei einer Scheidung zum sogenannten **VERSORGUNGS AUSGLEICH**.

GÜTERGEMEINSCHAFT

Durch die in der Praxis kaum noch vorkommende Gütergemeinschaft wird das Vermögen der Eheleute grundsätzlich vollständig gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut). Damit werden auch die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Eheleils bestimmten Sachen wie Haushaltsgegenstände, Schmuck und Arbeitsgeräte Gesamtgut. Was die Eheleute durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erlangen, fällt somit dem Gesamtgut zu. Vom Gesamtgut ist lediglich das sogenannte Sondergut ausgeschlossen. Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, wie z. B. nicht abtretbare Forderungen oder nicht pfändbarer Unterhaltsanspruch.



VERSORGUNGS AUSGLEICH...

Beim Versorgungsausgleich werden mit der Scheidung die Rentenanwartschaften geteilt, die beide Eheleute in der Ehezeit angesammelt haben.

Durch diese Halbteilung soll sichergestellt werden, dass beide Eheleute in der Rente keine Nachteile aus der Ehezeit haben. Durch die Kinderbetreuung ist ein Ehepart oft über mehrere Jahre nicht oder nicht in vollem Umfang erwerbstätig. Entsprechend zahlt diese Person weniger Beiträge in die gesetzliche und wahrscheinlich auch in die private Altersvorsorge ein. Dieser Nachteil soll durch den bei der Scheidung durchzuführenden Versorgungsausgleich ausgeglichen werden.

Damit ist der Versorgungsausgleich, d. h. die Übertragung der Rentenanwartschaften durch die Person, die während der Ehe mehr angesammelt hat, oft für diejenige, die durch Kinderbetreuung auf Anwartschaften verzichtet hat, ein entscheidender Teil der ALTERSSICHERUNG.

Der Versorgungsausgleich umfasst auch Rentenanwartschaften aus Lebensversicherungen. Ist eine Lebensversicherung auf Kapitalbasis geschlossen, so fällt sie in den Zugewinnausgleich, nicht in den Versorgungsausgleich.

VERSORGUNGS AUSGLEICH S VERZICHT

Auf den Versorgungsausgleich kann nicht ohne weiteres verzichtet werden!

Ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich kann nur erklärt werden, wenn ein entsprechender, angemessener Ausgleich für den Ausfall der Rente vereinbart wird oder ausreichende eigene Mittel vorhanden sind, um ein Auskommen in der Rente zu sichern.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann ein Gericht auf Verlangen feststellen, dass eine entsprechende Regelung sittenwidrig und damit unwirksam ist.

Alle Vereinbarungen, durch die Eheleute für den Fall der Scheidung den Versorgungsausgleich abändern oder durch andere Regelungen ersetzen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung.



INTERNATIONALE EHEN

Binationale Ehen in Deutschland sind ein Teil unserer Gesellschaft. Offene Grenzen, Urlaubs-, Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland sowie die Anwesenheit von Menschen mit Migrationshintergrund lassen die Zahl der binationalen Ehen in Deutschland steigen. Im Jahr 2016 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 410.426 Ehen geschlossen. Davon waren 85,6 % deutsch-deutsche Ehen, 14,4 % Eheschließungen ausschließlich ausländischer Beteiligung und 11,7 % binationale Eheschließungen mit deutscher Beteiligung; damit war im Jahr 2016 etwa jede achte Eheschließung eine binationale.

Bei Internationalen Ehen stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem anwendbaren Recht:

ROM III VERORDNUNG

Am 21.06.2012 ist die EU-Verordnung („Rom III“) in Kraft getreten. Sie regelt welches Recht im Falle einer Ehescheidung in Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt.

Gerichte in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland (seit 11.02.2018), Frankreich, Griechenland (seit 29.07.2015), Italien, Lettland, Luxemburg, Litauen (seit 22.05.2014), Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowenien und Ungarn nehmen die Rom III Verordnung zur Grundlage, um festzustellen, welches Recht bei einer Scheidung anzuwenden ist. Weitere Länder können folgen. Gerichte in anderen Staaten werden diese Frage - wie bisher - nach den Regeln ihres eigenen Internationalen Privatrechts beurteilen. Angesichts der erhöhten Mobilität der Menschen und der wachsenden Anzahl sowohl von binationalen Ehen als auch von Menschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten hat die Rom III Verordnung einheitliche Regeln geschaffen, welches Recht auf eine Scheidung Anwendung findet.

GEWÖHNLICHER AUFENTHALT

Dabei wird grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute und nicht mehr primär an ihre Staatsangehörigkeit angeknüpft.

RECHTSWAHL

Rom III will außerdem die Möglichkeit der Rechtswahl stärken. Die Eheleute können das auf ihre Scheidung anwendbare Recht selbst bestimmen. Dabei können sie beispielsweise das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt. Ist ein Ehepartner deutsch, kann also deutsches Recht gewählt werden.

Deutsche Formvorschriften für die zu treffende Rechtswahlvereinbarung verlangen eine **notarielle Beurkundung**. Sie sind (nur dann) zwingend anwendbar, wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die eine Person in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und die andere Person in einem nicht teilnehmenden Staat.

Wird keine einvernehmliche Rechtswahl getroffen, unterliegt die Scheidung nun dem Recht des Staates, der bei der Anrufung des Gerichts gewöhnlicher Aufenthaltsort des Paares ist.

Haben die Eheleute keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr, kommt das Recht des Staates des letzten gemeinsamen Aufenthaltsort zur Anwendung, es sei denn, beide Eheleute haben den gewöhnlichen Aufenthaltsort an diesem Ort aufgegeben oder ein Ehepartner hat dies vor mehr als einem Jahr getan.

Dann kommt das Recht des Staates zum Zuge, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen. Haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung umfasst das materielle Scheidungsrecht. Dazu gehören die Scheidungsvoraussetzungen, wie z. B. eine erforderliche Trennungszeit. Viele Rechtsordnungen nehmen zudem das Vorliegen bestimmter Gründe zur Scheidungsvoraussetzung. Ohne deren Vorliegen wird die Scheidung nicht ausgesprochen.

Vermögensrechtliche Folgen der Ehe und Unterhaltungspflichten sind hingegen (ebenso wie die Frage des Namens der Ehegatten, die elterliche Sorge und Erbschaften) aus dem Wirkungsbereich von Rom III ausgenommen.

Das ausländische Scheidungsrecht wird angewandt, wenn es nicht das Recht eines an Rom III teilnehmenden Staates ist. Nur wenn das ausländische Recht eine Ehescheidung gar nicht vorsieht oder einem der Eheleute aufgrund des Geschlechts keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung gewährt, ist es nicht anzuwenden. Stattdessen gilt das Recht des Staates, in dem das angerufene Gericht liegt. Die Anwendung einer Vorschrift des anzuwendenden Rechts kann nur versagt werden, wenn diese Anwendung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts widerspricht.



DER ISLAMISCHE EHEVERTRAG

Eine islamische Eheschließung unterscheidet sich stark von einer deutschen standesamtlichen Eheschließung. Zu einer islamischen Eheschließung gehört immer ein Ehevertrag, der den Charakter eines zivilrechtlichen Vertrages hat: Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute. Im Hintergrund des Ehevertrags steht die Auffassung der traditionellen Aufgabenverteilung: Der Ehemann ist für den Lebensunterhalt zuständig, die Ehefrau für Haus und Familie. Davon abweichende Regelungen müssen im Ehevertrag ausdrücklich genannt werden. Es ist für die Frau kaum möglich, später Rechte einzufordern, die das islamische Eherecht für sie nicht vorsieht und die nicht ausdrücklich in den Ehevertrag aufgenommen wurden. In islamischen Ländern besteht regelmäßig kein nachehelicher Unterhaltsanspruch der Ehefrau. Des Weiteren hat sie keinen Anteil an dem in der Ehe durch den Ehemann erworbenen Vermögen. Deshalb ist eine entsprechende Regelung im Ehevertrag sehr wichtig!

Bei einer Eheschließung nach den Regeln des Islam ist vorab ein rechtlicher Rat dringend notwendig.

FACHLICHE BERATUNG FÜR BINATIONALE EHEN

- iaf e.V. Bundesverband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e. V., Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt/Main, Fon 069 713 75 6 - 0
info@verband-binationaler.de, www.verband-binationaler.de
- FIZ
FrauenInformationsZentrum, Moserstraße 10, 70182 Stuttgart
Fon 0711 23 941-24, -25, Fax 0711 23 941-16, fiz@vij-stuttgart.de
- Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige; Auskunftserteilung über Ausländisches Recht – 50728 Köln, www.auswandern.bund.de
- Konsulate, Botschaften und Standesämter



GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE – DIE EHE FÜR ALLE

2015 gab es in Deutschland rund 94.000 Paare, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebten. Dies waren 57 % mehr als zehn Jahre zuvor (2005: 60.000 Paare). Männer lebten etwas häufiger mit einem Partner des gleichen Geschlechtes zusammen als Frauen; sie führten 52 % aller gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1.10.2017 können in Deutschland keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden.

Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt.

LEBENSPARTNERSCHAFT

Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften können in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

Bis zur Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare hatte der Gesetzgeber aufgrund mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften schrittweise in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen abgebaut. Ein Unterschied blieb jedoch im Adoptionsrecht. Lebenspartner konnten – anders als Eheleute – ein Kind nicht gemeinsam adoptieren. Möglich war nur die Adoption eines Kindes, das ein Lebenspartner/eine Lebenspartnerin zuvor adoptiert hatte (sogenannte Sukzessivadoption).

Dies hat sich nun mit der Ehe für alle geändert. Verheiratete gleichgeschlechtliche Paare können nun gemeinsam ein Kind adoptieren.



UNTERHALT

EHEGATTENUNTERHALT

Die Verpflichtung zum Familienunterhalt ist in den §§ 1360 bis 1361a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Gemäß § 1360 Satz 1 BGB sind Eheleute einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Sie müssen sich hiernach sowohl wirtschaftliche Mittel für den angemessenen Lebensunterhalt gewähren, als auch persönliche Leistungen erbringen. So erfüllt der Ehepartner dem die Haushaltsführung überlassen wird, seine Verpflichtung in der Regel bereits durch die Führung des Haushalts, § 1360 Satz 2 BGB.

TRENNUNGSUNTERHALT

Leben die Eheleute getrennt, so steht der unterhaltsberechtigten Person gemäß § 1361 BGB ein Anspruch auf angemessenen Trennungsunterhalt zu, der grundsätzlich auf eine monatlich im Voraus zu zahlende Geldrente gerichtet ist. Der Anspruch auf Trennungsunterhalt kann auch entstehen, wenn die Eheleute im gemeinsamen Haus getrennt leben, d. h. „von Bett und Tisch“ getrennt sind.

WER IST GESETZLICH GEGENÜBER WEM ZUM UNTERHALT VERPFLICHTET?

- Eheleute untereinander
- Eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen untereinander
- Verwandte in gerader Linie untereinander (hiervon erfasst werden insbesondere der Kindes- und der Elternunterhalt)
- Eheleute aufgelöster Ehen untereinander
- Eheleute aufgelöster eingetragener Lebenspartnerschaften untereinander
- Eltern eines nichtehelichen Kindes untereinander

Das Gesetz kennt verschiedene Tatbestände, bei denen eine Unterhaltspflicht des einen Ehepartners gegenüber dem anderen entstehen kann.

Sind die Eheleute bereits getrennt lebend, so kann ein Ehepartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eheleute angemessenen Unterhalt verlangen. Der nicht erwerbstätige Ehepartner kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Eheleute erwartet werden kann.

NACHEHELICHER UNTERHALT

Es gibt vier Fälle des nachehelichen Unterhalts:

- Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB)
- Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB)
- Unterhalt wegen eines Gebrechens oder einer Krankheit (§ 1572 BGB)
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)

BETREUUNGSUNTERHALT

Am relevantesten ist der Betreuungsunterhalt. Der Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut, hat bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob sich der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach dem dritten Lebensjahr des Kindes verlängert, sind die Belange des Kindes und die jeweiligen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuung gewährleistet ist, wird von der unterhaltsberechtigten Person in der Regel eine Erwerbstätigkeit erwartet.

PRINZIP DER EIGENVERANTWORTUNG

Grundsätzlich obliegt es jedem Ehepartner selbst, nach der Scheidung für seinen Unterhalt zu sorgen. Ein Anspruch auf Unterhalt besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 1570 bis § 1576 BGB erfüllt sind und keine Möglichkeit besteht, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

ERWERBSOBLIEGENHEIT

Den geschiedenen Eheleuten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehepartners entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes zu berücksichtigen.



SCHEIDUNG

TRENNUNG

Jede Scheidung setzt die Trennung der beiden Eheleute für mindestens ein Jahr voraus. Die Eheleute leben getrennt, wenn eine Person aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und weder gemeinsam gewirtschaftet noch gelebt wird. Zumindest eine Partnerin/ein Partner muss die Fortführung der Ehe ablehnen.

HAUSRAT & WOHNUNG

Bei der Trennung der Eheleute müssen sie sich häufig mit der Frage befassen, wie Haushaltsgegenstände (z. B. Einrichtungsgegenstände, Familienauto etc.) verteilt werden sollen und wer von ihnen künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. In der Praxis regeln die Eheleute diese Frage meist einvernehmlich. Kommt es nicht zu einer Einigung, gilt Folgendes: Wenn die Eheleute getrennt leben oder wenn einer von ihnen dies beabsichtigt, kann ein Eheteil von dem anderen verlangen, ihm die Ehewohnung oder einen Teil hiervon zur alleinigen Benutzung zu überlassen (sogenannte Wohnungszuweisung), soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hat eine Person die andere Person körperlich misshandelt oder bedroht, ist

Etwa 36 Millionen Frauen und Männer in Deutschland sind verheiratet, knapp 400.000 Ehen werden jedes Jahr neu geschlossen.

Jedes Jahr werden etwa 180.000 Ehen geschieden. Eine Ehe kann jedoch nur dann geschieden werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

VORAUSSETZUNG FÜR EINE SCHEIDUNG:

- Scheidungsantrag eines/einer oder beider Ehepartner/ Ehepartnerinnen
- Das Scheitern der Ehe: Die Ehe gilt als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen.

die ganze Wohnung in der Regel der Person zuzuweisen, die verletzt oder bedroht worden ist.

SCHEITERN DER EHE

Das Scheitern der Ehe wird vom Gericht nach einer bestimmten Zeitspanne des Getrenntlebens vermutet, wenn

- beide Eheleute die Scheidung beantragen und bereits ein Jahr getrennt leben
- ein Ehepart die Scheidung beantragt, der andere der Scheidung zustimmt und die Trennung bereits vor einem Jahr erfolgt ist
- ein Ehepart die Scheidung beantragt, aber keine Einigung über den Scheidungsantrag besteht, die Trennung aber bereits drei Jahre andauert.

Wenn das Ehepaar noch nicht ein Jahr getrennt lebt, kann die Ehe nur in wenigen Ausnahmefällen geschieden werden; etwa dann, wenn die Fortsetzung der Ehe für die den Antrag stellende Person aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen liegen (z. B. bei körperlichen Misshandlungen durch den Partner/die Partnerin).

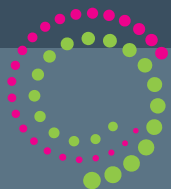
VERSORGUNGSAusGLEICH

Der Versorgungsausgleich wird in der Regel im Rahmen der Scheidung zwingend geregelt; es sei denn, er ist wirksam ausgeschlossen.

Etwaige Ansprüche auf Zugewinnausgleich und Unterhalt können im Rahmen des Scheidungsverfahrens oder später (bei Zugewinn bis zu drei Jahren) geltend gemacht und vor Gericht anhängig gemacht werden.

SCHEIDUNGSUNTERHALT

Ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners nach den §§ 1570 – 1573 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) setzt voraus, dass dieser bedürftig ist (§1577 BGB). Dies ist der Fall, wenn er seinen eigenen Unterhalt nicht aus seinen Einkünften und seinem Vermögen finanzieren kann. Nach § 1585 Abs. 1 S. 1 BGB ist der laufende Unterhalt durch Zahlung einer monatlich im Voraus zu zahlenden Geldrente zu gewähren. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf und bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Ferner muss die unterhaltspflichtige Person leistungsfähig sein. Dies ist der Fall, wenn sie imstande ist, ohne Gefährdung der eigenen finanziellen Existenz der unterhaltsberechtigten Person Unterhalt zu gewähren. Empfehlungen zur Höhe des Selbstbehalts enthalten die Düsseldorfer Tabelle sowie die von den Familiensenaten der Oberlandesgerichte herausgegebenen Leitlinien. Ist die unterhaltspflichtige Person nicht leistungsfähig, so muss sie insoweit Unterhalt leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht.



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg

WIR STELLEN UNS VOR:

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg (LAG) ist ein starkes Netzwerk. Als Expertinnen für kommunale Gleichstellungspolitik wirken wir darauf hin, dass Chancengleichheit von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt wird. Wir begleiten die Umsetzung inhaltlich und fachlich. Die LAG arbeitet mit verschiedenen Organisationen auf Landes- und Bundesebene zusammen und greift gleichstellungspolitische Themen auf.

SCHWERPUNKTE UNSERER ARBEIT SIND:

- Vernetzung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Baden-Württemberg
- Initiierung und Beteiligung an frauenpolitischen Netzwerken auf Landesebene
- Vermittlung von Fraueninteressen in die Politik
- Politische Partizipation von Frauen unterstützen
- Sichtbarmachen und Beseitigung von struktureller, geschlechtsspezifischer Diskriminierung
- Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- Präventionsarbeit und Opferschutz im Thema "Gewalt gegen Frauen"
- Geschlechtergerechtigkeit in allen Lebensbereichen

Weitere Informationen und Kontakt: www.frauenbeauftragte-bw.de

HERAUSGEBERIN:

© Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg

Grafik: Althaus Werbeagentur, Engen

Text: Dr. Isabelle Büren-Brauch, Wengert GmbH Singen

Redaktion: Petra Martin-Schweizer,
Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Konstanz
4. Auflage, Konstanz 11/2018